

# Mehrwertsteuer: E-Learning-Modul 4

## UMSÄTZE

### Hauptinhalte des Kurses

Dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen.

Dieser E-Learning-Kurs basiert auf der EU-Rechtslage zur Mehrwertsteuer mit Stand vom 01.01.2020 (gültig für die MwSt.-Richtlinie der EU, die EU-Richtlinie zur MwSt.-Erstattung und die Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung der EU).

Dieses Modul ist Teil eines erweiterten MwSt.-Kurses, der sich aus den folgenden Einheiten zusammensetzt:

- Einführung
- Räumlicher Anwendungsbereich
- Steuerpflichtiger
- **Umsätze**
- Ort des steuerbaren Umsätze
- Elektronische Dienstleistungen und Mini One-Stop Shop (MOSS)
- Steuertatbestand und Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Steuerbefreiungen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Erstattung
- Verpflichtung

In diesem Kurs lernen Sie, welche Arten von Umsätzen für die Mehrwertsteuer relevant sind. Es geht also um die Frage: „Was wird besteuert?“

## 1. Lernziele

Am Ende dieses Kurses werden Sie in der Lage sein:

- die Begriffe **Lieferung von Gegenständen, innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen** und **Einfuhr von Gegenständen** zu definieren;
- zu erkennen, dass die Mitgliedstaaten weitgehend selbst bestimmen, wo die Grenze zwischen der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen verläuft;
- zu verstehen, dass die **Unternehmensübertragung** nicht immer als Umsatz behandelt wird;
- Das Konzept der **fiktiven Lieferung verstehen**.

## 2. Welche Umsätze unterliegen der Mehrwertsteuer?

Es gibt **vier Arten von Umsätzen**: Lieferung von Gegenständen, innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen und Einfuhr von Gegenständen.

**Abhängig von der Art des Umsatzes** gelten verschiedene Regeln.

So hängt es von der Art des Umsatzes ab, wo die Besteuerung zu erfolgen hat.

### 2. 1 Lieferung von Gegenständen

Die Lieferung von Gegenständen bezieht sich auf körperliche Gegenstände, die **kein Dienstleistungselement enthalten** (Artikel 14).

Umsätze, die Gegenstände und ein **Dienstleistungselement umfassen**, werden als **Lieferung von Gegenständen mit Dienstleistungselement** bezeichnet. Die Mitgliedstaaten entscheiden nach eigenem Ermessen, ob dieser Umsatz als Lieferung von Gegenständen oder als Erbringung von Dienstleistungen gilt. Für solche Umsätze gilt:

- Obligatorische Behandlung als Lieferung von Gegenständen (Beispiel: Mietkauf, Lieferung von Strom, Gas etc.)
- Optionale Behandlung als Lieferung von Gegenständen (Beispiel: Lieferung von Baudienstleistungen).

### 2. 2 Innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen

Es handelt sich hierbei um den Erwerb der **Eigentumsrechte an einem beweglichen körperlichen Gegenstand**, der von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert wird. In diesem Fall wird die Steuer **vom Käufer an** die Steuerbehörden des **Mitgliedstaates, in dem der Gegenstand eintrifft**, entrichtet. Dies entspricht dem **Bestimmungslandprinzip** (Artikel 20).

Es ist jedoch **nicht jeder** innergemeinschaftliche Erwerb **mehrwertsteuerpflichtig**.

Beispiel: Die Lieferung eines Hochseeschiffes durch einen dänischen Schiffsbauer an eine Fährgesellschaft in Malta ist von der Mehrwertsteuer befreit (Art.148), und der innergemeinschaftliche Erwerb des Schiffes ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Ein Umsatz, der nicht als innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen besteuert wird, wird stattdessen als eine Lieferung im Mitgliedstaat des Verkäufers besteuert.

### 2. 3 Erbringung von Dienstleistungen

Die Erbringung von Dienstleistungen ist jeder andere **Umsatz, der keine „Lieferung von Gegenständen“ darstellt**, wenn jemand eine Handlung vornimmt oder eine Handlung unterlässt (Artikel 24).

Beispiel: Leistungen eines Friseurs;

## 2. 4 Einfuhr von Gegenständen

Als „Einfuhr von Gegenständen“ gilt die **Einfuhr eines Gegenstands in die Gemeinschaft**, der sich nicht im freien Verkehr im Sinne des Artikels 24 des Vertrags befindet (Artikel 30). Dies gilt auch für den Fall, wenn die Gegenstände aus einem zum Zollgebiet gehörenden Drittgebiet eingeführt werden, das nicht Teil des Mehrwertsteuer-Gebiets ist.

## 3. Sonderfälle von Umsätzen

### 3.1 Unternehmensübertragung

**Die Übertragung eines Unternehmens** gilt nicht immer als Lieferung von Gegenständen oder Erbringung einer Dienstleistung.

Beispiel: Unter normalen Umständen, in denen **die Übertragung eines Unternehmens** als **Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen** angesehen wird, gilt Folgendes: A verkauft ein Unternehmen an B zu einem Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer. A zahlt den eingenommenen MwSt.-Betrag an die Steuerbehörde, und B zieht den an A gezahlten MwSt.-Betrag ab.

In einem solchen Fall kann ein Mitgliedstaat **im Rahmen seiner nationalen Rechtsvorschriften** festlegen, dass die Übertragung eines Unternehmens (oder Teilen davon) **nicht als Lieferung von Gegenständen oder Erbringung einer Dienstleistung** behandelt wird und demzufolge nicht der MwSt. unterliegt (Artikel 19 und 29).

### 3.2 Fiktive Lieferungen

Fiktive Lieferungen werden als entgeltliche Lieferungen behandelt und **fallen daher in den Geltungsbereich der Mehrwertsteuer.**

- 1) **Dauerhafte Überlassung** eines Gegenstands eines Unternehmens (z.B. Laptop-Computer für den Geschäftsbetrieb).  
Wenn es zu keiner unternehmerischen Nutzung mehr kommt, wird eine Endverbrauchsbesteuerung vorgenommen, da die MwSt. beim Erwerb des Gegenstands abgezogen wurde (Artikel 16).
- 2) **Vorübergehende Überlassung** eines Gegenstands eines Unternehmens, wenn dieser für einen begrenzten Zeitraum zur nicht geschäftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird (Artikel 26 (1)(a)). In diesem Fall liegt eine fiktive Erbringung von Dienstleistungen vor, die als solche der MwSt. unterliegt.
- 3) **Jemand nimmt eine Handlung vor, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen** (z.B. wenn ein Maurer in seiner Freizeit eine unentgeltliche Tätigkeit ausübt), handelt es sich ebenfalls um eine fiktive Leistung und ist daher mehrwertsteuerpflichtig (Artikel 26 (1)(b)).

In Bezug auf die vorübergehende Überlassung von Unternehmensvermögen und die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen können Mitgliedstaaten von einer Besteuerung absehen.

### 3.3 Umsätze über Vermittler oder Vertreter

Umsätze über Vermittler stellen ebenfalls einen Sonderfall dar, da für sie abhängig vom Handeln des Vermittlers andere Regelungen gelten können.

Wenn ein Vermittler nicht im eigenen Namen handelt, ist der Vermittler auch **nicht Teil der Leistungskette**, die Lieferung von Gegenständen erfolgt zwischen A und B, und der Vermittler **erbringt Dienstleistungen** gegen eine Provision (Artikel 14(2)(c)).

Wenn er in seinem eigenen Namen handelt, **ist er Teil der Leistungskette**. Die Lieferung von Gegenständen erfolgt zwischen A und dem Vermittler sowie anschließend zwischen dem Vermittler und B. Hierbei handelt es sich um eine **Lieferung von Gegenständen** und nicht um die Erbringung von Dienstleistungen seitens des Vermittlers (Artikel 28).

Der Zugang zu nicht eingeschränkten E-Learning-Kursen ist über die EUROPA-Website verfügbar: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/eu-training/general-overview\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-training/general-overview_en).

*Beachten Sie, dass dies ist ein kurzer Überblick über die wichtigsten Kursinformationen ist. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsvorschriften der Europäischen Union gelten als verbindlich. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.*